



Beauftragung zum Austausch einer KEBA Ladestation!
(gültig in Deutschland)



Die KEBA Ladestation wird durch das von KEBA qualifizierte Serviceunternehmen „Synfis Service GmbH“ getauscht.

Die als defekt gemeldete Ladestation wird gegen eine neue, bzw. im Reparaturfall - nach Wunsch des Kunden - eine generalüberholte Ladestation mit gleichem, oder höherwertigen Funktionsumfang getauscht. Die Tauschbox verbleibt anstatt der vom Kunden als „defekt“ gemeldeten Ladestation beim Kunden. Synfis wird in im Zuge des Austausches vor Ort keinerlei Änderungen an der Elektroinstallation des Kunden, Konfigurationsänderungen, bzw. Schulungen vornehmen.

Voraussetzungen:

- Der Beauftragende hat bereits eine Vorklärung des Problems durchgeführt und schließt damit aus, dass der Fehler im Umfeld (E-Auto, Zuleitung, Anschluss, Konfiguration, ...) der Ladestation liegt.
- Der beauftragende Kunde muss zum abgestimmten Zeitpunkt vor Ort sein und sicherstellen, dass:
 - A) freier Zugang zur defekten Ladestation besteht.
 - B) freier Zugang zum FI besteht.
 - C) sich die Ladestation am im Austauschformular beschriebenen Ort befindet.
 - D) die Ladestation noch montiert ist!

Werden die oben genannten Voraussetzungen vom Kunden nicht erfüllt, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden weiterverrechnet.

Kundendaten:

Ich bin eine:

- PRIVATPERSON (Pflichtfelder *P)
- FIRMA (Pflichtfelder *F)

*F) Firmenname:	
*F) UID:	
*F) *P) Vorname:	
*F) *P) Nachname:	
*F) *P) E-Mail:	
*F) *P) Tel. Nummer:	

*F) *P) Anschrift Ladestation:	
*F) Kontaktdaten Kunde (Service- empfänger)	
Rechnungsadresse falls abweichend:	
*P) Ladestation gekauft bei:	

Seriennummer der defekten Ladestation:

Bsp:)



Fehlerbeschreibung:

Kosten:

Im Gewährleistungsfall*1):

- übernimmt der Hersteller KEBA die Kosten für den Austausch der defekten Ladestation. Dem Auftraggeber entstehen keine Kosten (ausgenommen bei Nichterfüllung der oben genannten Voraussetzungen), weder für die Ladestation noch für den notwendigen Serviceeinsatz.

Im Reparaturfall*2):

- entstehen dem Auftraggeber pauschalen Kosten für eine neue bzw. generalüberholte Ladestation und den Austausch vor Ort.

„On-site Swap-Service” – (P30 X-Series)

Euro 463,- (Netto), bzw. Euro 550,97 (inkl. MwSt.)

“On-site Swap-Service” – (P30 a, b, c, e-Series)

Euro 428,- (Netto) bzw. Euro 509,32 (inkl. MwSt.)

Mit meiner Unterschrift und einhergehender Beauftragung erkläre mich mit folgenden Bestimmungen einverstanden:

- Der Auftraggeber wurde über die Möglichkeiten der Abhandlung der defekten Wallbox seitens KEBA informiert, vor allem, dass die Beauftragung zum Austausch einer Ladestation außerhalb der Gewährleistungsbedingungen kostenpflichtig ist.
- KEBA, oder der beauftragte Partner „Synfis Service GmbH“ übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus vorangegangenen fehlerhaften Installationen. Überdies akzeptiert der Kunde die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Synfis, abrufbar unter www.synfis.de.
- Wird im Gewährleistungszeitraum bei nachträglicher Überprüfung im Reparaturwerk Fremdeinfluss, unsachgemäße Handhabung, oder ein Schaden durch falsche Montage festgestellt, so handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall und KEBA bzw. der von KEBA beauftragte Zahlungsdienstleister stellt die oben angeführte Servicepauschale in Rechnung (die Überprüfung kann bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen).
- Wurde das Frontteil geöffnet (4 Torx Schrauben) und dadurch das Gewährleistungssiegel zerbrochen, handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall und KEBA bzw. der von KEBA beauftragte Zahlungsdienstleister stellt die oben angeführte Servicepauschale in Rechnung.
- Weist die Ladestation bei nachträglicher Prüfung im Reparaturwerk keinen Fehler auf, stellt KEBA bzw. der von KEBA beauftragte Zahlungsdienstleister die oben angeführte Servicepauschale in Rechnung.
- KEBA oder das von KEBA beauftragte Serviceunternehmen haften nicht für den möglichen Verlust der in der KEBA Wallbox gespeicherten Daten. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Datenbackups vorher durchgeführt wurden.
- Die Rechnungslegung erfolgt durch KEBA, oder dem von KEBA beauftragten Zahlungsdienstleister an die oben genannte Adresse.
- Sollte der Auftraggeber am mit dem Serviceunternehmen abgestimmten vor Ort Termin nicht anwesend sein, die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, oder verspätet, sodass der Austausch nicht durchführbar, oder erheblich verspätet durchführbar ist, wird der Einsatz an den Auftraggeber verrechnet.
- Die „defekte“ Ladestation mit der vom Auftraggeber benannten Seriennummer geht in das Eigentum von KEBA über. Im Gegenzug erhält der Besitzer der als „defekt“ gemeldeten Ladestation Eigentum an der von KEBA durch seinen Servicepartner bereitgestellten Tauschbox.

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich KEBA mit dem Austausch der defekten Ladestation!

Schicken Sie bitte das ausgefüllte Formular an: synfis-emobility@keba.com

Ort, Datum

Unterschrift

*1) Die Gewährleistung bestimmt Rechtsfolgen und Ansprüche, die dem Kunden im Rahmen eines Kaufvertrages zustehen, wenn der Verkäufer eine mangelhafte Sache geliefert hat. Unter Mangel versteht man eine Abweichung der erbrachten Leistung vom vertraglich Geschuldeten. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen wie die Ladestation 2 Jahre ab Lieferung der Ware. Überdies gelten die Bestimmungen des BGB.

*2) Ein Reparaturfall liegt vor, wenn der Mangel nicht durch die Gewährleistung gedeckt ist.